

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.2 vom 8. März 2022

AG Verwaltungsgericht, 2022-03-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2022.2

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.2 du 8 mars 2022

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.2 del 8 marzo 2022

Erwägungen

E. 1

A., geboren am [...] 1996, erwarb den Führerausweis (auf Probe) der Kategorie B (Personenwagen) am [...] 2016. Die Probezeit dauerte zunächst bis zum [...] 2019. Gegenüber A. wurden bisher folgende Administrativmassnahmen ausgesprochen: 16.05.2019 Entzug 6 Monate und Verlängerung Probezeit um ein Jahr (schwere Widerhandlung; Geschwindigkeit; Entzugsablauf am 04.02.2019)

E. 2

Mit Rapport der Kantonspolizei Aargau vom 8. April 2020 wurde A. wegen Führens eines Motorfahrzeugs unter Betäubungsmittelinfluss, Verweigerung/Vereitelung der Blutprobe als Motorfahrzeugführer sowie Konsums von Betäubungsmitteln verzeigt. Darin wird geschildert, dass der Betroffene am 1. März 2020 um ca. 00.45 Uhr in Baden als Lenker eines Personenwagens anlässlich einer Verkehrskontrolle angehalten worden sei. Aufgrund äusserer Anzeichen auf Betäubungs- oder Arzneimittelkonsum sei ein Betäubungsmittelschnelltest durchgeführt worden, der ein positives Ergebnis in Bezug auf Cannabis und Amphetamin ergeben habe. Nachdem der Betroffene einen Betäubungsmittelkonsum vehement bestritten habe, sei ein zweiter Schnelltest mit demselben Ergebnis durchgeführt worden. Daraufhin sei durch die Staatsanwaltschaft eine Blut- und Urinprobe angeordnet worden, deren Abgabe der Betroffene verweigert habe. Infolge dieses Vorfalls nahm die Kantonspolizei Aargau dem Betroffenen noch am selben Tag vorläufig den Führerausweis auf Probe ab.

E. 3

Das Strassenverkehrsamt des Kantons Aargau (nachfolgend: Strassenverkehrsamt) führte mit Schreiben vom 28. April 2020 und im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs gegenüber A. sinngemäss aus, dass aufgrund der anlässlich des Vorfalls vom 1. März 2020 festgestellten äusseren Anzeichen und der positiven Ergebnisse der Betäubungsmittelschnelltests in Bezug auf Cannabis und Amphetamin die Gefahr einer Betäubungsmittelabhängigkeit bestehe, welche die Fahreignung ausschliesse. Auch aufgrund der Einnahme von Modafinil sei eine verkehrsmedizinische Abklärung notwendig. Zudem habe der Betroffene als Inhaber eines Führerausweises auf Probe seit August 2017 zwei schwere Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz begangen, welche jeweils für sich eine Administrativmassnahme ausgelöst hätten bzw. auslösen würden. Deshalb müsse zusätzlich die charakterliche Eignung zum Führen eines Motorfahrzeuges in Zweifel gezogen werden. Das Strassenverkehrsamt forderte A.

- 3 - daher auf, sich einer verkehrsmedizinischen sowie verkehrspsychologischen Begutachtung zu unterziehen, und machte ihn darauf aufmerksam, dass der Führerausweis

auf Probe durch die Polizei vorläufig zu Handen der Entzugsbehörde abgenommen worden und er nach wie vor nicht fahr- berechtigt sei. Der Betroffene wurde zudem darauf hingewiesen, dass in Bezug auf den Vorfall vom 1. März 2020 das parallele Strafverfahren ab- gewartet werde und dass im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung von Gesetzes wegen eine Annullierung des Führerausweises auf Probe erfol- ge.

E. 4

Am 25. Mai 2020 traf der Anzeigerapport der Kantonspolizei St. Gallen beim Strassenverkehrsamt ein. Darin wird A. vorgeworfen, am 18. Februar 2020 in Kirchberg SG die signalisierte Höchstgeschwindigkeit ausserorts um netto 21 km/h überschritten zu haben. Den eingegangenen Anzeige- rapport übermittelte das Strassenverkehrsamt in der Folge an A. respektive an dessen Rechtsvertreter mit dem Hinweis, dass diese als leicht zu wer- tende Widerhandlung aufgrund des getriebenen automobilistischen Leu- munds ebenfalls zur Annullierung des Führerausweises auf Probe führe.

E. 5

Mit Eingabe vom 6. Juli 2020 nahm A. nach mehrfach erstreckter Frist zur verkehrsmedizinischen und verkehrspsychologischen Begutachtung Stel- lung und beantragte, der Führerausweis sei umgehend und ohne Auflagen herauszugeben, woraufhin das Strassenverkehrsamt mit Schreiben vom

E. 9

Juli 2020 an den entsprechenden Massnahmen festhielt. 6. Am 11. Juni 2021 erliess das Strassenverkehrsamt die folgende Verfü- gung: 1. A. wird der Führerausweis entzogen. Dauer: unbestimmte Zeit ab: 01.03.2020 [Umfang des Entzugs] 2. Die Wiedererteilung des Führerausweises wird von folgenden Bedingun- gen abhängig gemacht: ■ Verkehrsmedizinische Begutachtung, welche die Fahreignung be- jaht; ■ Verkehrspsychologische Begutachtung, welche die Fahreignung bejaht; ■ Weitere Abklärungen bleiben vorbehalten.

- 4 - 3. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen. 4. [Verfahrenskosten] Zur Begründung wurde im Wesentlichen angeführt, gemäss bundesgericht- licher Rechtsprechung müsse innert nützlicher Frist ein Endentscheid im Sicherungsentzugsverfahren ergehen. Da der Betroffene die mit Schreiben vom 28. April 2020 angeordnete verkehrsmedizinische und verkehrspsy- chologische Begutachtung bislang nicht habe durchführen lassen, werde ein Sicherungsentzug auf unbestimmte Zeit angeordnet und die Wiederer- teilung des Führerausweises von einer die Fahreignung bejahenden ver- kehrsmedizinischen und verkehrspsychologischen Begutachtung abhängig gemacht. B. 1. Gegen die Verfügung des Strassenverkehrsamts vom 11. Juni 2021 liess A. am 14. Juli 2021 Beschwerde beim Departement Volkswirtschaft und In- neres (nachfolgend: DVI) erheben und folgende Anträge stellen: 1. Die Verfügung der Vorinstanz vom 11. Juni 2021 sei aufzuheben. 2. Das bei der Vorinstanz hängige Administrativmassnahmeverfahren sei bis zur rechtskräftigen Beurteilung im Strafverfahren zu sistieren. 3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zzgl. Mehrwertsteuer. 2. Am 15. Oktober 2021 entschied das DVI: